



Rechtsgrundlage

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Die Schulpflicht und die Absenzen sind im Gesetz über die Volksschule (411.11) geregelt.

§23 Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§46 ¹Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

^{1a}Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

²Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

³Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

1. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht und obligatorischen Schulanlässen.

Entschuldbare Absenzen sind:

- Krankheit, Arztbesuche
- Unfälle
- Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen
- Ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport und Kultur bei entsprechender Qualifikation
- Dispens aus religiösen Gründen.

Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt. Das Vor- oder Nachholen des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers, bzw. deren Erziehungsberechtigten.

2. Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Klassenlehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

3. Jokertage

Die Eltern erhalten mit den Jokertagen die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten und Anlässe stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Die Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten so früh als möglich, spätestens am Vortag (bis 17.00 Uhr) der Klassenlehrperson gemeldet werden. Eingezogene Jokertage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen aufgeführt.

Die ersten beiden Schultage des Schuljahres (Schulbeginn nach Ende Sommerferien) sind für Jokertage gesperrt.



Jokertage werden als ganze Tage gerechnet (auch angebrochene oder halbe Tage). Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

Es ist Pflicht der Schülerinnen und Schüler, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.

Die Schule bietet dazu keine zusätzlichen Unterrichtsstunden an. Ebenso werden Prüfungen nachgeholt.

Die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenliste ihrer Schülerinnen und Schüler.

4. Vorhersehbare Schulabsenzen mit Gesuch

Die Erlaubnis bis zu einem halben Tag kann grundsätzlich die verantwortliche Klassenlehrperson erteilen. Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen halben Tag überschreiten, muss mindestens 3 Wochen vorher ein schriftliches Gesuch mit dem Formular Abszenzengesuch an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid.

5. Einreichen von Gesuchen

Das Abszenzengesuch für Abwesenheiten über die Jokertage hinaus ist in jedem Falle von den Eltern zu unterzeichnen und der Klassenlehrperson mindestens 3 Wochen vorher einzureichen.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch die Schulbehörde am 20. Juni 2016 beschlossen und tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Die Ergänzung von 2 Sperrtagen am Schuljahresanfang wurde durch die Schulbehörde am 31. August 2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft.